

STV HÖRI Leichtathletikreglement

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit.....	2
Art. 2	Mitgliedschaften	2
Art. 3	Rechte und Pflichten	2
Art. 4	Organisation.....	3
Art. 5	Finanzen	3
Art. 6	Auflösung.....	3
Art. 7	Schlussbestimmungen	3

Im Text verwendete Abkürzungen

JUKO	Jugend-Kommission
STV	Schweizerischer Turnverband
LA	Leichtathletik

Art. 1 Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

1.1 Name

Unter den Namen Leichtathletik, besteht eine gemischte Riege von sporttreibenden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, wobei erstere Beiden der Obhut und Verantwortung des unterzeichnenden Vereins unterstellt sind.

1.2 Zweck

Für alle die neben dem polysportiven Turnverein-Training (Jugi-, Mädchenriege oder Aktive) noch gerne mehr und spezifischer Leichtathletik trainieren wollen, gibt es bei dem STV HÖRI das Leichtathletik Team.

Es werden keine körperlichen Voraussetzungen an interessierte Teilnehmer/-innen gestellt. Es wird jedoch erwartet, dass die Trainings regelmässig besucht werden und dass man aktiv daran teilnimmt. Ebenfalls wird erwartet, dass an den Wettkämpfen nach Möglichkeit teilgenommen wird.

1.3 Tätigkeit

Pro Woche findet in der Regel eine bis zwei Turnlektion statt. Die Trainingseinheiten sind intensiv und finden grösstenteils draussen und bei jeder Witterung statt.

Art. 2 Mitgliedschaften

2.1 Leichtathletik

Kinder im Alter ab 10 Jahren können in die Leichtathletik aufgenommen werden. Es gibt nach oben keine Altersbeschränkung. Den Besuch einer anderen Riege des unterzeichnenden Vereins ist für die Mitgliedschaft im Leichtathletik-Team keine Voraussetzung.

2.2 Ein- und Austritt, Ausschluss

Ein- und Austritte können jederzeit erfolgen. Im Bedarfsfall und nach Absprache mit dem/der JUKO-Chef/-in und die Hauptleiter/-innen, können Riegenmitglieder auch ausgeschlossen werden.

2.3 Ausnahmen

Der/die JUKO-Chef/-in und die Hauptleiter/-innen können Ausnahmen oder Änderungen vorsehen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

Die LA-Mitglieder haben sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter/-innen zu unterziehen. Die LA-Mitglieder haben das Recht, an den Turnstunden und Anlässen¹ teilzunehmen. Ausserdem verpflichten sie sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen.

¹ Welche Anlässe besucht werden können, hängt von dem Alter des Mitglieds ab. Kinder und Jugendliche können an den Jugendanlässen und Erwachsene an den Anlässen für Erwachsene teilnehmen.

Art. 4 Organisation

4.1 Organisation

Wenn die Grösse der Riege es verlangt, so kann diese in verschiedene Abteilungen aufgeteilt werden.

4.2 Leiter

Die Generalversammlung des unterzeichnenden Vereins wählt den/die JUKO-Chef-/in. Der/die JUKO-Chef-/in bestimmt für das LA-Team eine-/n Hauptleiter-/in. Der/die jeweilige Hauptleiter-/in ist für die Erteilung der Lektionen gemäss dem Tätigkeitsprogramm verantwortlich und hat alle dafür notwendigen Kompetenzen. Die Leiter-/innen sind verpflichtet, die obligatorischen Leiterkurse zu besuchen.

Im Rahmen der Finanzen besteht die Kompetenz gemäss dem LA-Budget. Der/die Hauptleiter-/in ist dem/der JUKO-Chef-/in unterstellt und unterliegt dem Vorstand des unterzeichnenden Vereins. Der/die Hauptleiter-/in hat der Generalversammlung dieses Vereins einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht sowie dem Vorstand des unterzeichnenden Vereins zur Vorbereitung der Generalversammlung ein separates LA-Budget vorzulegen.

Art. 5 Finanzen

5.1 Jahresbeitrag

Die Generalversammlung des unterzeichnenden Vereins setzt für die LA-Mitglieder einen Jahresbeitrag fest. Der Versicherungsbeitrag der Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist in den Jahresbeitrag einzuschliessen.

5.2 Versicherung

Jedes Riegenmitglied ist gemäss Reglement mit der obligatorischen Grundprämie bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) für Invalidität, Todesfall, Haftpflicht und Schäden an Sehhilfen versichert. Für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der 9-jährigen obligatorischen Schulpflicht sind darin auch die Heilungskosten bei Turnunfällen komplementär, d.h. ergänzend zur eigenen Unfallversicherung oder Krankenkasse (mit Übernahme von Franchisen - inkl. Weg zum/vom Turnen) eingeschlossen.

Art. 6 Auflösung

Bei der Auflösung einer Riege gehen allenfalls vorhandene Finanzen sowie das Inventar in den Besitz des unterzeichnenden Vereins.

Art. 7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen

Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung des unterzeichnenden Vereins anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

7.2

Streitigkeiten

Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des unterzeichnenden Vereins oder es entscheidet die oben erwähnte Generalversammlung.

7.3

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des unterzeichnenden Vereins vom 09.02.2024 in Kraft.

STV Hori

Hori, 09.02.2024

Die Präsidentin



Katrin Keller

Die Aktuarin



Jamie Zürcher

Der Juko-Chef



Roger Hiltbrand